

Beitragsregulativ Schulzahnpflege

vom 28. April 2021

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 32 der kantonalen Schulzahnpflegeverordnung vom 2. Februar 1982 folgendes Beitragsregulativ:

Untersuch	<u>Art. 1</u> Alle Schülerinnen und Schüler werden in der 1./2. Schulwoche nach den Herbstferien zum Zahnuntersuch aufgeboten. Die Untersuchungskosten werden von der Stadt Wil übernommen.
Behandlung	<u>Art. 2</u> An die Behandlungskosten, welche den Selbstbehalt übersteigen, leistet die Stadt Wil Beiträge, die nach dem massgebenden Einkommen der Eltern gemäss Art. 4 abgestuft sind. Für Kariesbehandlungen gilt ein Selbstbehalt von Fr. 100.-- pro Schuljahr und pro Schülerin oder Schüler. Der Kostenvoranschlag einer eventuell notwendigen Behandlung wird den Eltern mitgeteilt.
Bemessungsgrundlage	<u>Art. 3</u> Grundlage für die Berechnung der Beiträge bildet das massgebende Einkommen zur Berechnung der Prämienverbilligung für die Krankenkasse ¹ .
Beiträge	<u>Art. 4</u>
a) an Kariesbehandlungen:	massgebendes Einkommen: Beitrag:
	bis Fr. 49'999.-- 80 %
	ab Fr. 50'000.-- 40 %
	ab Fr. 60'000.-- 20 %
	ab Fr. 70'000.-- 10 %
	ab Fr. 80'000.-- 0 %

¹ Art. 12 ff. der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung, sGS 331.111

b) an Zahnregulationen und kieferorthopädische Behandlungen:	massgebendes Einkommen:	Beitrag:
	bis Fr. 49'999.--	40 %
	ab Fr. 50'000.--	30 %
	ab Fr. 60'000.--	20 %
	ab Fr. 70'000.--	10 %
	ab Fr. 80'000.--	0 %

Beiträge Dritter

Art. 5

Die Schule leistet ihre Beiträge an Regulationen nach Abzug allfälliger Leistungen durch die Krankenkasse. Bei kieferorthopädischen Behandlungen ist vor Behandlungsbeginn ein Kostenvoranschlag an das Departement Bildung und Sport einzureichen, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Leistungen der Krankenkasse oder allenfalls weiteren Versicherungen. Gesamthaft dürfen höchstens 100 % Beiträge erwirkt werden.

Härtefälle

Art. 6

In Härtefällen kann ein Gesuch um Beitragserhöhung an das Departement Bildung und Sport gestellt werden.

Abrechnung

Art. 7

Beiträge an Kariesbehandlungen werden pro Schuljahr und pro Schülerin oder Schüler abgerechnet. Beiträge von Seiten der Stadt werden längstens bis zur Vollendung der Volksschulzeit ausgerichtet.

Aufhebung bisherigen
Rechts

Art. 8

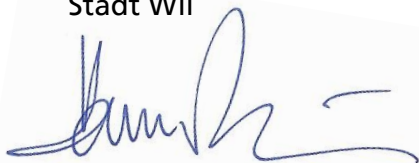
Das Reglement über das Beitragsregulativ Schulzahnpflege vom 22. Februar 2017 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 9

Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft

Stadt Wil



Hans Mäder
Stadtpräsident



Olivier Jacot
Stadtschreiber Stellvertreter